Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14432**

19. Wahlperiode 23.10.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Kai Gehring, Margit Stumpp, Dr. Anna Christmann, Katja Dörner, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Ulle Schauws, Kordula Schulz-Asche, Sven-Christian Kindler, Corinna Rüffer, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung
– Drucksachen 19/10815, 19/12798, 19/13175 Nr. 16, 19/14431 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

, Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Abschnitt 1 Fortbildungsordnungen des Bundes“ wird gestrichen.

b) Die §§ 53a bis 53e werden gestrichen.

c) Die Angabe „Abschnitt 3 Ausländische Vorqualifikationen, Prüfungen“ wird gestrichen.

2. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2
Berufliche Fortbildung“

a) § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Fortbildungsordnung

(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).

(2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen
1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie
4. das Prüfungsverfahren.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden Fortbildungsordnungen in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Fortbildungsordnungen in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.“

b) Die § 53a bis § 53e werden aufgehoben.

c) Die Angabe „Abschnitt 2 Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen“ wird gestrichen.

d) § 54 wird wie folgt gefasst:

aa) Der Absatz 3 wird aufgehoben.
bb) Der Absatz 4 wird zu Absatz 3.

e) Die Angabe „Abschnitt 3 Ausländische Vorqualifikationen, Prüfungen“ wird gestrichen.

f) In § 57 wird die Angabe „53b bis 53e“ durch die Angabe „53“ ersetzt.

g. In Nummer 38 wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) die Nummer 9 wie folgt geändert:
„9. Entgegen § 54 Absatz 3 eine Abschlussbezeichnung führt, oder“.

3. Artikel 2 Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
a) § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach Anhören des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).

(2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen
1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie
4. das Prüfungsverfahren.

b) Die §§ 42a bis 42e werden aufgehoben.

c) § 42 f wird zu einem neuen § 42a.
aa) im neuen § 42a wird Absatz 3 aufgehoben und Absatz 4 zu Absatz 3.

bb) Im neuen § 42a Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

d) § 42g wird zu § 42b und die Angabe „§42f“ durch die Angabe „42a“ ersetzt.

e) § 42h wird zu einem neuen § 42c.

f) § 42 i wird aufgehoben.

g) Die Nummer 21 wird aufgehoben.

h) In Nummer 22 wird die Angabe „wird §42n und wird“ gestrichen.

i) Die Nummern 23 bis 27 werden aufgehoben.

j) Die Nummern 29 und 30 werden aufgehoben.

k) Die Nummern 32 und 33 werden aufgehoben.

l) Die Nummern 35 und 36 werden aufgehoben.

m) Die Nummer 36 wird wie folgt gefasst:
, § 117 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. entgegen § 42a Absatz 3, § 51 oder § 51d eine dort genannte Abschluss- oder Ausbildungsbezeichnung führt.“

o) Die Nummer 37 wird aufgehoben.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die berufliche Bildung in Deutschland zeichnet sich wesentlich durch das Konsensprinzip aus. Die im vorliegenden Gesetzentwurf in den §§ 53 ff. vorgeschlagenen neuen Abschlussbezeichnungen „Geprüfter Berufsspezialist und Geprüfte Berufsspezialistin“, „Bachelor Professional“ sowie „Master Professional“ werden von zahlreichen Akteuren der beruflichen und akademischen Bildung als unnötig und teils sogar als im Widerspruch zu den Zielen des Gesetzentwurfs stehend abgelehnt.

Ihre Einführung gegen den ausdrücklichen Wunsch des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaftsjugenden, der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, des Bundesrates, der Hochschulrektorenkonferenz, der Vertreter der freien Berufe sowie des Handelsverbandes ist abzulehnen.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Der Gesetzgeber eröffnet dem Bundesministerium für Bildung und Forschung damit die Möglichkeit, im weiteren Beratungsprozess unter Einbeziehung der Sozialpartner, der Wissenschaft, der Länder sowie Vertretern der Fraktionen des Deutschen Bundestages gemeinsam trag- und konsensfähige unverwechselbare Abschlussbezeichnungen zu entwickeln, die deren Wertigkeit verdeutlichen und die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Abschlüsse entsprechend ihrer Einstufung nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen zum Ausdruck bringen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.